

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Pensions- und Pflegevertrag der Senevita Bernerrose AG

Version vom 1. Januar 2025

Inhalt

1	Anwendungsbereich	2
2	Aufnahmebedingungen	2
3	Leistungen der Institution	2
3.1	Hotellerie (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung)	2
3.2	Gesundheitsleistungen	3
3.2.1	Pflege	3
3.2.2	Ärztliche Betreuung	4
3.2.3	Pharmazeutische Versorgung	4
3.3	Im Aufenthaltstarif nicht enthaltene Leistungen/ Sonderleistungen	4
3.4	Zutrittsrecht der Institution	5
3.5	Schutz der Persönlichkeit	5
3.5.1	Datenschutz	5
3.5.2	Schutz bei Urteilsunfähigkeit und Einschränkung der Bewegungsfreiheit	5
4	Rechte und Pflichten der Bewohnenden	6
4.1	Gegenseitige Rücksichtnahme und Sorgfalt	6
4.2	Beschwerderecht	6
4.3	Informationspflicht/ Versicherungen	6
5	Rücktritt / Änderungen/ Kündigung des Vertrages	7
5.1	Rücktrittsrecht	7
5.2	Änderungen	7
5.3	Kündigungen	7
5.4	Vertragsbeendigung durch Todesfall	8
6	Tarife/ Preise und Rechnungsstellung	8
6.1	Tarife und Preise	8
6.2	Sicherheitsleistung	8
6.3	Rechnungsstellung	9

1 Anwendungsbereich

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags zwischen der gemäss Pensions- und Pflegevertrag gewählten Institution der Senevita AG (nachfolgend «Institution» genannt) und der, den Pensions- und Pflegevertrag unterzeichnenden Person (nachfolgend «Bewohnende» genannt).

2 Aufnahmebedingungen

¹ Vor Vertragsunterzeichnung ist die Institution verpflichtet, die gemäss gültigem Betriebs-, Pflege- und Betreuungskonzept genannten Aufnahme- und Ausschlusskriterien zu prüfen.

² Bewohnende sind verpflichtet, der Institution vor Vertragsabschluss sämtliche relevanten Dokumente zu ärztlichen Diagnosen, Verordnungen und Therapien vorzulegen. Diese Pflicht bleibt während des gesamten Aufenthalts bestehen.

³ Die Aufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass die Institution in der Lage ist, die notwendigen pflegerischen sowie medizinischen Leistungen für die Bewohnenden zu erbringen.

⁴ Sind eines oder mehrere Ausschlusskriterien erfüllt, führt dies zur Nichtaufnahme in die Institution, zur Verlegung in eine andere Institution bzw. zur Kündigung des Vertrages.

⁵ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Aufnahme.

3 Leistungen der Institution

¹ Die Leistungen der Institution umfassen die im Pensions- und Pflegevertrag genannten Leistungen in den Bereichen Hotellerie, Betreuung, medizinisch/pharmazeutische Versorgung sowie Pflege.

3.1 Hotellerie (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung)

¹ Das im Pensions- und Pflegevertrag genannte Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.

² Festgestellte Mängel - sofern sie nicht bereits bei der Übergabe des Wohnobjekts in einem separaten Verzeichnis aufgeführt wurden - müssen der Institution innert 14 Tagen nach Einzug mit eingeschriebenem Brief oder gegen Quittung mitgeteilt werden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Übergabe ordnungsgemäss und mängelfrei erfolgt ist.

³ Zum Wohnobjekt gehört folgende Standardausstattung:

- a) Pflegebett und Nachttisch
- b) Ein Tisch sowie zwei Stühle
- c) Notruf- und Brandmeldeanlage
- d) Anschlussmöglichkeiten für Internet, Telefon, Radio und Fernsehen
- e) Einbauschränk
- f) Zimmertresor

⁴ Bei einem Kurzaufenthalt ist eine evtl. notwendige weitere Möblierung Sache der Institution.

⁵ Bei einem Langzeitaufenthalt sind Bewohnende für die Ausstattung des Wohnobjekts mit sonstigem (eigenem) Mobiliar selbst zuständig.

⁶ Auf Antrag und bei Vorhandensein in der Institution kann eine weitergehende als in Absatz 3 genannte Möblierung durch die Institution erfolgen. Dies unter Kostenfolge für die Bewohnenden.

⁷ Bewohnende können Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt nur in Absprache mit der Geschäftsführung vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes.

⁸ Bewohnende sind verpflichtet, bei Vertragsbeendigung die vorgenommenen Änderungen am Wohnobjekt zu beseitigen. Das Wohnobjekt muss in seinen ursprünglichen Zustand versetzt werden.

⁹ Bei einer Kündigung/Vertragsbeendigung ist das Wohnobjekt in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch Bewohnende verursachten Änderungen oder Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden.

¹⁰ Wertvolle Gegenstände (Vasen, Porzellan, Skulpturen, Bilder usw.) sind so aufzustellen bzw. aufzubewahren oder einzuschliessen, dass sie bei Reinigungsarbeiten oder anderen Dienstleistungen nicht beschädigt werden können.

¹¹ Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen der Bewohnenden sind nicht durch die Institution versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

¹² Es wird vorbehalten, die Bewohnenden nach vorgängiger Information und Anhörung in ein anderes geeignetes Wohnangebot der Institution zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

3.2 Gesundheitsleistungen

3.2.1 Pflege

¹ Der Bedarf an Pflegeleistungen wird mittels zugelassenem Pflegebedarfserhebungsinstrument, aktuell dem «Resident Assessment Instrument, Nursing Home» (RAI NH) erhoben. Bewohnende werden gemäss den Vorgaben in eine der 12 Pflegestufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegestufe.

² Mit der Vertragsunterschrift erklären sich die Bewohnenden ausdrücklich einverstanden, dass ihre persönlichen Gesundheitsdaten im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben, elektronisch verwaltet und mit den am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Gesundheitsfachpersonen geteilt werden.

³ Bewohnende sind verpflichtet, bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) die Institution über deren Zugriffsrechte zu informieren, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügt und ihrerseits den Pflichten zum EPD nachkommen kann.

⁴ Bewohnende werden ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.

⁵ Die Erfolgchancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf Versagen sind im Vorfeld nicht genau definierbar. Aus rechtlicher Sicht muss die Institution Im Notfall reagieren, ausser

es liegt eine ausdrückliche Erklärung des Bewohnenden vor, dass keine Reanimation erwünscht ist.

⁶ Bewohnende nehmen zur Kenntnis, dass die Senevita AG eine lebensbejahende Einstellung vertritt und Palliative Care ein zentrales Thema darstellt. Aktivitäten wie bspw. der begleitete Suizid von Sterbehilfeorganisationen (wie Exit oder Dignitas) sind nur gemäss Konzeption der Institution zugelassen.

3.2.2 Ärztliche Betreuung

¹ Die Institution gewährleistet die freie Arztwahl der Bewohnenden.

² Wenn der von Bewohnenden gewählte Hausarzt dessen medizinische Versorgung in der Institution nicht gewährleisten will/ kann, stellt die Institution die medizinische Versorgung durch die Heimgärtin/ den Heimgärtner sicher.

3.2.3 Pharmazeutische Versorgung

Die Versorgung der Bewohnenden mit Heilmitteln wird durch die vertragliche Bindung einer Medizinalperson (Arzt oder Apotheker) gewährleistet.

3.3 Im Aufenthaltstarif nicht enthaltene Leistungen/ Sonderleistungen

¹ Insbesondere nachfolgend genannte Leistungen sind im Aufenthaltstarif nicht inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- a) Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- b) Ärztliche und therapeutische Leistungen sowie notwendige Heilmittel
- c) Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- d) Coiffeur
- e) Fusspflege/Pediküre bei Bewohnenden, die keine Diagnose «Diabetes» haben
- f) Transporte
- g) Externe Veranstaltungen
- h) TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Abonnement, Gebühren)
- i) Persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- j) Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
- k) Chemische Reinigung
- l) Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- m) Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- n) Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohnenden
- o) Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- p) Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- q) Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel sowie übrige Auslagen
- r) Kosten der Feuerwehr für selbst verursachte Brandfehlalarme
- s) Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt/im Todesfall
- t) Schlussreinigung bei Austritt/im Todesfall

² Nicht im Aufenthalts- und Betreuungstarif enthaltene Leistungen werden auf Wunsch und soweit von der Institution angeboten, separat vereinbart.

³ Die Preise sind in einer separaten Preisliste aufgeführt. Diese kann von der Institution jederzeit angepasst werden und gilt ab dem Datum der Kenntnissnahme. Preisänderungen erfolgen gemäss nachstehender Ziffer 6.1.

3.4 Zutrittsrecht der Institution

¹ Die Institutionsleitung oder von ihr beauftragte Vertrauenspersonen sind berechtigt, die Wohnräume nebst zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen in folgenden Fällen zu betreten:

- a) zu Kontroll-, Reparatur- oder Renovationszwecken
- b) für Besichtigungen durch Interessenten nach Kündigung des Pensions- und Pflegevertrages.

² Zutritte sind nach Möglichkeit zu vereinbaren und im Voraus anzukündigen.

³ Dabei ist auf die Interessen der Bewohnenden in jedem Fall gebührend Rücksicht zu nehmen. Das Zutrittsrecht hat sich auf das Minimum zu beschränken.

3.5 Schutz der Persönlichkeit

3.5.1 Datenschutz

¹ Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten - auch bezüglich Patientendossier - gemäss der Datenschutzgesetzgebung (sowohl Bundes- als auch kantonale Gesetzgebung) verwaltet werden.

² Bewohnende erteilen mit Vertragsunterzeichnung ihr Einverständnis, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin, dem Versicherer Akteneinsicht gewährt. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. In diesem Falle entbinden Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

³ Bewohnende haben das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Wird dieses Recht nicht wahrgenommen, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren.

⁴ Bewohnende erklären sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies vorgängig schriftlich mitgeteilt werden.

3.5.2 Schutz bei Urteilsunfähigkeit und Einschränkung der Bewegungsfreiheit

¹ Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte innerhalb und ausserhalb der Institution.

² Die Institution ist gemäss Art. 386 Abs. 2 ZGB verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

³ Die durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person ist verpflichtet, der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages

beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügen allein noch nicht zur Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

⁴ Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

⁵ Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit werden den Bewohnenden und allfälligen Vertretungspersonen die Massnahmen erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahmen festgehalten.

4 Rechte und Pflichten der Bewohnenden

4.1 Gegenseitige Rücksichtnahme und Sorgfalt

¹ Die Regeln zum Zusammenleben der Bewohnenden sind in der Hausordnung der Institution festgehalten.

² Das genutzte Wohnobjekt sowie sämtliche Einrichtungen der Institution sind mit aller Sorgfalt zu nutzen und zu behandeln.

³ Entstandene Schäden sind der Institution ohne Verzug mitzuteilen.

⁴ Die Reparatur von Schäden am genutzten Wohnobjekt steht ausschliesslich der Institution zu.

4.2 Beschwerderecht

¹ Bewohnende können sich bei der Institutionsleitung formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.

² Unabhängig von Abs. 1 stehen den Bewohnenden als externe, unabhängige Beschwerdeinstanzen zur Verfügung:

- a) die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
Malzstrasse 10, 8045 Zürich, Tel. 0848 00 13 13, info@uba.ch
- b) die kantonalen Ombudsstellen und Bewilligungsbehörden. Diese sind im Betriebskonzept aufgeführt.

³ Die Beschwerden können jederzeit ohne Wahrung von Fristen eingereicht werden.

4.3 Informationspflicht/ Versicherungen

¹ Unabhängig davon, ob Bewohnende bei Eintritt in die Institution urteilsfähig oder urteilsunfähig sind, ist eine externe Ansprechperson zu bezeichnen, die gegenüber der Institution von der Schweigepflicht entbunden ist. Die Kontaktdaten, wie Name, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse sind der Bewohneradministration zu melden.

² Bewohnende sind für die Sicherheit des mitgebrachten Mobiliars und sonstiger Gegenstände sowie für den Abschluss einer Mobiliarversicherung selber verantwortlich. Der Institution ist spätestens bei Vertragsbeginn eine Kopie der Versicherungspolice zu übergeben.

³ Urteilsfähige Bewohnende sind verpflichtet, eine Privathaftpflicht- und eine Einbruchsachversicherung abzuschliessen respektive weiterzuführen. Der Institution ist spätestens bei Vertragsbeginn eine Kopie der Versicherungspolice zu übergeben.

⁴ Ist eine Person bei Vertragsbeginn urteilsunfähig, entfällt diese Forderung.

5 Rücktritt / Änderungen/ Kündigung des Vertrages

5.1 Rücktrittsrecht

Interessenten, die den Pensions- und Pflegevertrag bereits unterzeichnet haben, haben das Recht, vor Vertragsbeginn vom Pensions- und Pflegevertrag zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Sofern der schriftliche Rücktritt weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Vertragsbeginn bei der Institution eintrifft, sind die Interessenten verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 3'000.00 zu bezahlen.

5.2 Änderungen

¹ Die max. Aufenthaltsdauer bei einem Kurzeitaufenthalt beträgt 90 Tage pro Jahr. Soll ein Kurzaufenthalt innerhalb dieses Limits pro Jahr verlängert werden, muss der Vertrag angepasst werden.

² Ist die Maximaldauer von 90 Tagen im laufenden Jahr erreicht und Bewohnende wollen/ können nicht mehr an ihren Wohnort zurückkehren, muss ein Pflege- und Betreuungsvertrag für einen Langzeitaufenthalt abgeschlossen werden.

³ Geänderte Vertragsunterlagen sowie Änderungen mitgeltender Dokumente sind mindestens 30 Tage vor Änderung der Gültigkeit mitzuteilen.

⁴ Die Geschäftsführung kann in begründeten Fällen Bewohnenden ein anderes Wohnobjekt zuweisen oder einem Umzugwunsch entsprechen.

⁵ Bei Wechsel des Wohnobjekts behält der unterzeichnete Vertrag seine Gültigkeit, sofern das Wohnobjekt in der gleichen Preiskategorie ist und mit dem Wechsel keine Änderungen der - von der Institution erbrachten - Leistungen verbunden sind.

5.3 Kündigungen

¹ Wird der Pflege- und Betreuungsvertrag als Vertrag für einen Kurzeitaufenthalt abgeschlossen, ist die Dauer im Vertrag geregelt. Es bedarf keiner Kündigung.

² Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf das Ende jeden Monats schriftlich auflösen.

³ Die unbefristete Dauer des Pensions- und Pflegevertrages bei einem Langzeitaufenthalt gilt unter Vorbehalt.

⁴ Ist das Wohnobjekt nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht geräumt, kann die Institution die Räumung des Wohnobjekts sowie die Lagerung sämtlicher Gegenstände auf Kosten der Bewohnenden/ Hinterbliebenen veranlassen.

⁵ Die Schlussreinigung erfolgt durch die Institution und wird gemäss gültiger Preisliste verrechnet.

5.4 Vertragsbeendigung durch Todesfall

- ¹ Im Todesfall endet der Vertrag ohne Kündigung 14 Tage nach dem Todestag, sofern das Wohnobjekt geräumt und abgegeben wurde.
- ² Die Hinterbliebenen haben das Wohnobjekt bis 14 Tage nach dem Todestag zu räumen.
- ³ Wird das Wohnobjekt vor Ablauf der 14 Tage-Frist geräumt und kann weitervermietet werden, führt dies zur vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages per Datum des Einzugs der neuen Bewohnenden.
- ⁴ Ist das Wohnobjekt nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht geräumt, kann die Institution die Räumung des Wohnobjekt sowie die Lagerung sämtlicher Gegenstände auf Kosten der Hinterbliebenen veranlassen.

6 Tarife/ Preise und Rechnungsstellung

6.1 Tarife und Preise

- ¹ Die Tarife und Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Institution, welche einen integrierenden Bestandteil des individuellen Pensions- und Pflegevertrags bildet.
- ² Die Institution ist berechtigt, die Preise den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Preisänderungen sind mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich im Voraus durch die Institution mitzuteilen. Erfolgt vonseiten der Bewohnenden keine ausdrückliche Ablehnung innerhalb von 30 Tagen, gelten die neuen Preise als akzeptiert.
- ³ Bei einer Einstufung in eine andere Pflegestufe durch schriftliche Verordnung des Arztes wird der Pflgetarif gemäss gesetzlichen Vorgaben sofort angepasst.
- ⁴ Bewohnende sind verpflichtet, bezogene Leistungen, die nicht im Aufenthaltstarif enthalten sind, gemäss der aktuell gültigen Preisliste zusätzlich zu bezahlen.
- ⁵ Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten von Bewohnenden wird gemäss der aktuell gültigen Preisliste Rechnung gestellt.

6.2 Sicherheitsleistung

- ¹ Die Sicherheitsleistung dient der Erfüllung der Vertragspflichten der Bewohnenden für bezogene Dienstleistungen.
- ² Die Sicherheitsleistung wird bei Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig.
- ³ Die Übergabe des Wohnobjekts erfolgt erst nach Eingang der Sicherheitsleistung auf das Konto der Institution bzw. bei EL-Bezügern nach Eingang der Bürgschaft der zuständigen Ausgleichskasse.
- ⁴ Bei Beendigung des Pensions- und Pflegevertrages werden noch offenstehende finanzielle Verpflichtungen der Bewohnenden gegenüber der Institution mit der gezahlten Sicherheitsleistung verrechnet.
- ⁵ Der verbleibende Saldo wird zurückerstattet.

6.3 Rechnungsstellung

¹ Erfolgt der Eintritt erst nach dem vereinbarten Datum, so wird bis zum Eintritt eine Leerstandspauschale in Rechnung gestellt.

² Bei Vertragsabschluss für einen Kurzaufenthalt wird der Aufenthalts- und Pflorgetarif monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt.

³ Bei Vertragsabschluss für einen Langzeitaufenthalt wird der Aufenthalts- und Pflorgetarif einen Monat im Voraus in Rechnung gestellt.

⁴ Die Rechnungsstellung für die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen des Vormonats erfolgt Anfang des Folgemonats.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

⁶ Die Rechnungen sind grundsätzlich mit dem Lastschriftverfahren (LSV/Debit Direct) zu bezahlen.

⁷ Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen seit deren Ausstellung an die Geschäftsführung der Institution zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als anerkannt.

⁸ Wird die Qualität von Leistungen beanstandet, dürfen daraus abgeleitete Ansprüche nicht mit den in Rechnung gestellten Tarifen oder Preisen verrechnet werden.

⁹ Geraten Vertragsunterzeichnende mit der Zahlung in Verzug, so ist die Institution berechtigt, ab Fälligkeit einen Verzugszins von 5% des fälligen Betrages zu berechnen.

¹⁰ Für jede Mahnung kann eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- in Rechnung gestellt werden.

Muri b. Bern, 1. Januar 2025



Daniel Braun, COO

Martin Raske, CTO